



**LEBENSMITTELVERBAND**  
Deutschland

## Stellungnahme

Lebensmittelverband  
Deutschland e.V.  
Food Federation Germany  
Postfach 06 02 50  
10052 Berlin  
Claire-Waldoff-Straße 7  
10117 Berlin

Tel. +49 30 206143-0  
Fax +49 30 206143-190  
info@lebensmittelverband.de  
lebensmittelverband.de

**Büro Brüssel**  
Avenue des Nerviens 9-31  
1040 Brüssel, Belgien  
Tel. +32 2 508 1023  
Fax +32 2 508 1025

### **Anforderungen an Eigenkontrollen bezüglich der Probenahme und Analytik zur Kontrolle von Mykotoxinen und Pflanzentoxinen in Lebensmitteln – finaler Verordnungsentwurf der EU-Kommission – Stakeholder-Konsultation**

Der Lebensmittelverband Deutschland hatte gegenüber dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat zu dem Vorhaben bereits mehrere Stellungnahmen abgegeben, zuletzt mittels Schreiben vom 16. April 2025 als Reaktion auf den im März bekannt gewordenen Verordnungsentwurf. Dieses Schreiben ist als **Anlage** nochmals beigefügt.

Mitte Dezember 2025 wurde von der EU-Kommission der „finale Verordnungsentwurf“ (**Anlage**) an einen Kreis europäischer Stakeholder mit der Möglichkeit für eine kurzfristige Stellungnahme bis zum 9. Januar 2026 gesandt. Der Lebensmittelverband hat diesen Entwurf über europäische Verbände erhalten. Bei dem Verordnungsentwurf handelt es sich im Wesentlichen um den Entwurf, der bereits im Frühjahr 2025 bekannt geworden war.

Der Lebensmittelverband sieht das Vorhaben, die Anforderungen für die Probenahme und Analytik zur Kontrolle von Mykotoxinen und Pflanzentoxinen in Lebensmitteln auf die Eigenkontrollen der Wirtschaft auszudehnen, nach wie vor äußerst kritisch. Teile der Mitgliedschaft haben trotz der kurzen und ungünstig gelegenen Frist für eine Stellungnahme mitgeteilt, dass auch sie nach wie vor zum Teil erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben haben. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass bei der Probenahme nicht mehr das Verfahren der amtlichen Kontrolle oder ein internationaler Standard genutzt werden muss, sondern das Probenahmeverfahren verwendet werden kann, das das Unternehmen selbst festgelegt hat oder das von einem Branchenverband erstellt wurde. Letztere Optionen wurden dabei mit folgenden Bedingungen verknüpft: *In these cases, the sampling rules must be described in detail and evidence must be provided that these sampling rules ensure the representativeness of the sample taken for the sampled batch/lot.*

Der Lebensmittelverband Deutschland hält es ebenfalls für erforderlich, dass die Untersuchung einer Probe zu einem verlässlichen Ergebnis führen muss. Dazu gehört, dass eine repräsentative Probe untersucht und eine validierte Analysenmethode verwendet wird. Gleichwohl gibt es unterschiedliche Ziele bei den Untersuchungen, und nicht für jede Untersuchung ist eine Datenqualität wie bei der amtlichen Kontrolle erforderlich.

Der Lebensmittelverband kann nachvollziehen, dass eine vergleichbare Datenqualität sinnvoll ist, wenn die Untersuchung zur Überprüfung eines in der Verordnung (EU) 2023/915 festgelegten Höchstgehalts dient. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen das Untersuchungsergebnis als Beleg oder Beweis gegenüber einer Behörde verwendet werden soll. Auch wenn Gehaltsdaten an die EFSA oder an nationale oder andere europäische Behörden übermittelt und zur Ableitung von Höchstgehalten oder anderen Beurteilungswerten herangezogen werden sollen, ist die Forderung nach einer vergleichbaren Datenqualität nachvollziehbar.



## LEBENSMITTELVERBAND Deutschland

Hingegen sollten für Untersuchungen eines Unternehmens zu internen Zwecken (interne Qualitäts- und/oder Prozesskontrolle) keine Vorgaben an die Probenahme & Analytik gemacht werden. Auch im B-to-B-Geschäft sollte es Lieferanten und Kunden selbst überlassen werden, welche Anforderungen sie an die Datenqualität bzw. die Probenahme und Analytik stellen. Untersuchungen zu internen Zwecken und Untersuchungen im B-to-B-Geschäft sollten also von dem Vorhaben zur Regulierung von Eigenkontrollen ausgenommen werden.

Was Analysenmethoden/Analysenverfahren für Eigenkontrollen angeht, sollte es nur für solche Analysenmethoden und -verfahren Vorgaben geben, mit denen die Konformität eines Ergebnisses gemessen oder bestätigt werden kann. Screeningmethoden und -verfahren, die im Bereich der Eigenkontrolle eingesetzt werden, sollten hingegen von den Vorgaben für die Analytik ausgenommen werden.

Die Unternehmen der deutschen Lebensmittelwirtschaft erwarten, dass durch das geplante Vorhaben ein erheblicher Mehraufwand und Mehrkosten auf die Unternehmen zukommen werden, ohne dass damit ein echter Mehrwert für den gesundheitlichen Verbraucherschutz erreicht wird. Dies steht konträr zu dem von der Bundesregierung geäußerten Ziel, Unternehmen nicht weiter zu belasten und Bürokratie abzubauen zu wollen. Erwartet wird zum einen ein erheblicher zusätzlicher Aufwand bei der Dokumentation der Probenahme, denn es gibt nicht nur ein Probenahmeverfahren, sondern die Probenahme wird von den Unternehmen in der Regel risikobasiert durchgeführt und an das Ziel der jeweiligen Untersuchung angepasst. Das jeweilige Vorgehen müsste zukünftig folglich nicht nur beschrieben, sondern im Rahmen der Dokumentation stets begründet werden. Die Forderung im Verordnungsentwurf, dass die Unternehmen belegen müssen, dass ihr Probenahmeverfahren genauso repräsentativ ist wie das der amtlichen Kontrolle, erfordert Vergleichsversuche, die u.U. nur gemeinsam mit der jeweiligen Überwachungsbehörde durchgeführt werden können und eine weitere entsprechende Dokumentation zur Folge haben werden. Für den Bereich der Analytik wird zum anderen erwartet, dass die Untersuchungen zeitlich aufwändiger und teurer für die Unternehmen werden, wenn die Laboratorien nach den Vorgaben für die amtliche Kontrolle arbeiten müssen. Die Ergebnisse für Freigabeuntersuchungen würden erst später als bislang vorliegen, was die Produktionsabläufe im Unternehmen verlangsamen wird.

Deshalb ist es aus Sicht des Lebensmittelverbands unbedingt erforderlich, das Vorhaben auf die Situationen zu begrenzen, in denen eine vergleichbare Datenqualität von Eigenkontrolle und amtlicher Kontrolle wirklich notwendig ist – falls an dem Vorhaben grundsätzlich festgehalten werden soll. Der Lebensmittelverband Deutschland bittet das BMLEH eindringlich darum, sich dafür einzusetzen, das Vorhaben auf die o.g. sinnvollen Anwendungen zu beschränken und andere Anwendungen, bei denen eine vergleichbare Datenqualität nicht unbedingt erforderlich ist, von dem Vorhaben auszunehmen, damit die Unternehmen in Deutschland durch das geplante Vorhaben nicht mehr als unbedingt notwendig belastet werden.

Lebensmittelverband Deutschland e.V.  
Berlin, 8. Januar 2026



## **LEBENSMITTELVERBAND**

Deutschland

### Lebensmittelverband Deutschland e. V.

Der Lebensmittelverband Deutschland e. V. ist der Spitzenverband der deutschen Lebensmittelwirtschaft. Ihm gehören Verbände und Unternehmen der gesamten Lebensmittelkette „von Acker bis Teller“, also aus Landwirtschaft, Handwerk, Industrie, Handel und Gastronomie an. Daneben gehören zu seinen Mitgliedern auch private Untersuchungslaboratorien, Anwaltskanzleien und Einzelpersonen.